

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2007 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Dossier, bezeichnet mit "Missionshaus St. Gabriel" angeführten Objekte aus dem Naturhistorischen Museum Wien, nämlich

- 11 Objekte aus der zoologischen Sammlung,
- 43 Objekte aus der mineralogischen Sammlung,
- 175 Objekte aus der geologischen Sammlung,
- 1 Kasten mit 40 Schubladen

an das Missionshaus St. Gabriel zurückzugeben.

### **B e g r ü n d u n g :**

Die Missionare von St. Gabriel brachten zahlreiche Kunst- und Kulturgüter aus verschiedenen Ländern nach Österreich, die seit dem Jahre 1900 in einem eigenen Museum des Missionshauses ausgestellt waren. Am 2.5.1941 wurde das Missionshaus St. Gabriel durch Verordnung aufgehoben und das gesamte vorhandene Vermögen beschlagnahmt. Am 24.11.1941 wurden die naturwissenschaftlichen Sammlungen sowie ein Teil der beschlagnahmten Schränke dem Naturhistorischen Museum zur treuhändigen Verwaltung zugewiesen und von diesem übernommen. Sie befinden sich zum Teil nach wie vor in den Sammlungen des Naturhistorischen Museums Wien. Gemäß der Auflistung im vorliegenden Dossier sind davon derzeit im Museum noch folgende Objekte vorhanden:

1. Zoologische Sammlung: 11 Objekte
2. Mineralogische Sammlung: 43 Objekte
3. Geologische Objekte: 175 Objekte (Sammlungsschachteln)
4. 1 Kasten mit 40 Schubladen

Unmittelbar nach Kriegsende erhielt das Missionshaus St. Gabriel zahlreiche andere Objekte, darunter die Bibliothek, restituiert. Eine Rückgabe der oben unter 1. bis 4. aufgezählten Objekte steht noch aus.

Die Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar.

Da nach der Urkundenlage lediglich eine (nichtige) Beschlagnahme der Sammlungsgegenstände und am 24.11.1941 eine Zuweisung an das Naturhistorische Museum zur treuhändigen Verwahrung erfolgte und nach § 1462 ABGB auch eine Ersitzung nicht in Betracht kommt, ist ein Eigentumsübergang an den Bund nicht ersichtlich. Die für alle Tatbestände des Kunstrückgabegesetzes erforderliche Voraussetzung des bestehenden Bundeseigentums liegt somit nicht vor, ungeachtet dessen empfiehlt der Beirat die Ausfolgung der Objekte an den Eigentümer.

Wien, 7. Dezember 2007

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Clemens JABLONER

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit)

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER (Bundesministerium für Justiz)

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER (Finanzprokurator)

Doz. Dr. Bertrand PERZ (Universität Wien)

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER (Universität Wien)

Mag. M. Christian ORTNER (Heeresgeschichtliches Museum)

Ersatzmitglieder:

Oberrätin Mag. Dr. Verena STARLINGER (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit)

Oberstaatsanwältin Dr. Sonja BYDLINSKI (Bundesministerium für Justiz)

Hofrat Dr. Hubert STEUXNER (Finanzprokuratur)

OR Mag. Eva BLIMLINGER (Universität für angewandte Kunst Wien)

Univ.-Prof. Dr. Renate PROCHNO (Universität Wien)

Mag. Christoph HATSCHEK (Heeresgeschichtliches Museum)

MinRat Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN, M.A.I.S.